

Arbeitsvertrag: Info an Schulleiter:

Die Kommentare im Text sollen euch helfen den Arbeitsvertrag besser zu verstehen.
Selbstverständlich sollen die Verträge, welche den Arbeitnehmern zur Unterzeichnung vorgelegt werden, ohne diese Kommentare ausgedruckt werden.
Falls Unklarheiten sind, bitte nachfragen, das wichtigste an einem Vertrag ist, dass die Parteien den Inhalt wirklich verstehen.

Kommentare löschen:

Kommentar anklicken und unter der Datei Überprüfen auf Kommentar löschen klicken.

Arbeitsvertrag

zwischen

[Name der Skischule, Adresse]

handelnd durch

[Name des Skischulleiters/der Skischulleiterin]

Arbeitgeberin

und

Herrn / Frau

Arbeitnehmer /-in

1. Arbeitsbereich

1.1 Die Anstellung erfolgt als

- | | |
|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Schneesportlehrer mit eidg. FA | <input type="checkbox"/> Ski |
| <input type="checkbox"/> Instruktor | <input type="checkbox"/> Snowboard |
| <input type="checkbox"/> Aspirant | <input type="checkbox"/> Telemark |
| <input type="checkbox"/> Kinderlehrer | <input type="checkbox"/> Langlauf |
| <input type="checkbox"/> Hilfslehrer | |

1.2 Der Arbeitsbereich umfasst [redacted]. Der Arbeitnehmer leistet die vertraglich übernommene Arbeit persönlich.

Kommentar [JF1]: Nicht zutreffende Felder löschen / zutreffendes Feld ankreuzen

Kommentar [JF2]: z.B. Klassenunterricht, Privatunterricht und eventuell weitere Arbeiten (auch Teilnahme an Trainings, Präsenzzeiten auf Sammelplatz etc.)

Kommentar [JF3]: Weisungen tendenziell eher in Handbuch aufnehmen (so z.B. „Bestehen Schwierigkeiten mit Gästen, Klassen oder der Einteilung ist dies dem Skischulleiter unverzüglich zu melden.“)

2. Beginn, Dauer der Arbeit

- 2.1 Das Arbeitsverhältnis gilt für die Skisaison . Die Arbeitsaufnahme erfolgt am und dauert längstens bis zum Ende der Skisaison (Maximaldauer).
- 2.2 Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit, während welcher das Anstellungsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden kann. Ist der Arbeitnehmer in dieser Zeit unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert, verlängert sich die Probezeit um die Dauer der Arbeitsverhinderung. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf Ende eines Kalendermonates.
- 2.3 Die Tätigkeit erfolgt auf Abruf. Die Arbeit ist wetter- und saisonabhängig. Dem Arbeitnehmer kann weder eine Mindestbeschäftigung noch eine Vollbeschäftigung garantiert werden.
- 2.4 Der Arbeitnehmer erklärt sich damit einverstanden, seine Arbeit auch an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zu leisten. Für geleistete Sonntagsarbeit ist als Ersatzruhetag der vorgesehen. Mit der Entschädigung gem. Ziff. 3. sind sämtliche Ansprüche des Arbeitnehmers abgedeckt. Insbesondere gelten die folgenden beruflichen Nebenpflichten als abgegolten: Teilnahme an Rapporten, Präsenzzeit vor Unterrichtsbeginn, Teilnahme an offiziellen Einführungskursen und Trainings der Arbeitgeberin.

Es besteht kein Anspruch auf Überstundenentschädigung. Die Kompensation von Überstunden durch Freizeit ist ausgeschlossen.

3. Lohn

Der Bruttolohn für erteilten Unterricht berechnet sich wie folgt:

	pro Arbeitstag	pro 1/2 Arbeitstag	pro Lektion
Grundlohn			
Ferienlohnanteil (8.33 % bei 4 Wochen bzw. 10.64 % bei 5 Wochen Ferien)			
Total Bruttolohn			

4. Ferien

Der Arbeitnehmer erklärt sich mit der Regelung seines Ferienanspruches in Form der Auszahlung von 8.33% (bzw. 10.64% bei fünf Wochen Ferien) des Grundlohnes einverstanden. Der Bezug von unbezahlten Freitagen ist mit dem

Kommentar [JF4]: Wird diese Terminologie für die Bestimmung der Dauer des Arbeitsverhältnisses verwendet, ist von einem **befristeten Arbeitsverhältnis** auszugehen, welches ohne Kündigung mit Ablauf der Skisaison endet.

Ist die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses kürzer als drei Monate, untersteht der Arbeitsvertrag nicht dem **BVG-Obligatorium**.

Kommentar [JF5]: Enthält der Vertrag keine Kündigungsklausel, kann er vor Ablauf der Vertragsdauer (Ziffer 2.1 des Arbeitsvertrages) nur fristlos gekündigt werden, wenn hierfür der erforderliche wichtige Grund gegeben ist. Die Kündigungsfrist muss mindestens einen Monat betragen.

Kommentar [MS6]: Ersatzruhetag (24 h) gemäss Art. 20 Abs. 2 ArG zwingend sofern Sonntagsarbeit mehr als fünf Stunden dauerte – ansonsten Ausgleich durch Freizeit gleicher Dauer.

Kommentar [JF7]: Die Aufzählung ist lediglich beispielhaft und sollte an die jeweilige Situation angepasst werden.

Kommentar [MS8]: Nur Überstunden nicht auch Überzeit können wegbedungen werden. Überzeit liegt vor ab 50 Arbeitsstunden pro Woche (diese ist zwingend durch Freizeit auszugleichen innerhalb von 14 Tagen - Art. 25 Abs. 2 ArGV - oder mit mind. 25% Lohnzuschlag zu entschädigen).

Kommentar [JF9]: Sofern eine Rufbereitschaft angeordnet wird, empfiehlt es sich, die Entschädigung für die Zeiten der Rufbereitschaft in einer zusätzlichen Ziffer im Vertrag zu regeln, ansonsten die Gefahr besteht, dass die Rufbereitschaft zum normalen Bruttolohn-Ansatz entschädigt werden muss (vgl. BGE 124 III 249).

Skischulleiter im Voraus abzusprechen. Dabei nehmen die Parteien auf die beidseitigen Interessen gebührend Rücksicht.

5. Diverses

5.1 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Arbeitnehmer, sich selbst gemäss den gesetzlichen Vorschriften haftpflichtversichert zu haben.

5.2 Arbeitnehmer, die im Durchschnitt während der Wintersaison mindestens 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind neben der obligatorischen Versicherung für Betriebsunfälle auch gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.

Die Versicherung gegen Krankheit ist Sache des Arbeitnehmers.

5.3 Die Skischule stellt die Skischulbekleidung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gegen Entgelt zur Verfügung. Die Benutzungsbestimmungen sind im Kleiderreglement festgehalten (Anhang), welches einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages darstellt.

5.4 Soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

5.5 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Kommentar [JF10]: Es besteht eine Versicherungspflicht für Nichtbetriebsunfälle, wenn der Arbeitnehmer entweder in diesem Zeitraum im Durchschnitt aller Wochen, in denen er gearbeitet hat, mindestens acht Stunden beschäftigt war, oder wenn er in der Mehrzahl aller Wochen, in denen er gearbeitet hat, ein Wochenpensum von mindestens 8 Stunden erreicht hat.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Arbeitgeberin:

Der Arbeitnehmer:

Anhänge

Skischulordnung
Reglement/Handbuch mit Weisungen
Kleiderreglement

Kommentar [JF11]: Aufführen, sofern solche Bestimmungen bestehen. Den Erhalt dieser zusätzlichen Bestimmungen quittieren lassen.